

Hallenbenutzungsordnung

1. Präambel

(1) Die Stadt Soltau stellt den Schulen, sporttreibenden Vereinen und Freizeitgruppen die Turnhalle nach dem Hallenbelegungsplan für **sportliche** Zwecke zur Verfügung.

(2) Schulische Belange haben Vorrang vor anderen Nutzern.

2. Hausrecht

(1) Anweisungen der Stadt Soltau, der Schulleitung, des Hausmeisters und anderer Beauftragter der Stadt Soltau, die im Interesse des Hauses ergehen, sind zu befolgen.

(2) Der Hausmeister hat, wenn er Verstöße gegen die Hallenbenutzungsordnung festgestellt hat und seine Anordnungen nicht befolgt werden, unverzüglich die Stadt Soltau zu informieren.

(3) In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, übt der Hausmeister das Hausrecht aus.

(4) Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, können von der Stadt Soltau auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

(5) Schulleitung, Hausmeister und Beauftragte der Stadt Soltau sind berechtigt, die Halle und sämtliche Nebenräume jederzeit zu betreten.

3. Aufsicht und Verantwortlichkeit

(1) Die Lehrkräfte und die Übungsleiter/-innen sind für die Einhaltung dieser Hallenbenutzungsordnung verantwortlich.

(2) Die Benutzer/-innen dürfen die Halle, die Umkleide- und Sanitärräume nur im Beisein der verantwortlichen Lehrkräfte oder Übungsleiter/-innen betreten. Die Lehrkräfte und die Übungsleiter/-innen betreten als erste und verlassen als letzte die Halle nachdem sie das ordnungsgemäße Aufräumen der Geräte kontrolliert und die Beleuchtung ausgeschaltet haben.

Sie bestätigen den durchgeführten Unterricht / Sportbetrieb durch die Eintragung in das ausliegende Hallenbenutzungsbuch, in das auch festgestellte oder verursachte Schäden und Mängel einzutragen sind.

(3) Der Hallenschlüssel ist ausschließlich von den berechtigten Lehrkräften oder den Übungsleiter(n)/-innen zu benutzen und darf nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Die Übungsleiter/-innen sind verpflichtet, transportable Erste-Hilfe-Verbandskästen für den Trainings- und Spielbetrieb vorzuhalten.

4. Verhalten in der Halle

(1) Die Benutzer/-innen und Besucher/-innen der Halle sind verpflichtet, die Räume und das Inventar sachgemäß und schonend zu behandeln.

(2) Die Halle darf nur barfuß, in Socken oder mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen betreten werden, um den Hallenboden gegen Verschmutzung und Zerkratzen zu schützen.

Darüber hinaus sind die Sanitärräume unbedingt sauber zu halten. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist besonders zu achten.

(3) Die Außentüren der Halle sind während des Unterrichts und des Sportbetriebs stets verschlossen zu halten. Es ist strikt untersagt, Gegenstände zwischen die Türen zu legen, um sie für Nachzügler offen zu halten. Für diese Fälle gibt es die Klingel an der Tür.

(4) Im gesamten Gebäude besteht ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

(5) Auch in der Weihnachtszeit dürfen keine Kerzen oder ähnliches in der Halle angezündet werden.

(6) Der Verzehr von Speisen und Getränken (Ausnahmen: Nicht klebrige Getränke, wie zum Beispiel Mineralwasser) sowie deren Zubereitung sind im gesamten Gebäude grundsätzlich nicht gestattet.

(7) Der Betrieb von privaten Elektrogeräten wird aus Sicherheitsgründen untersagt.

(8) Die Halle und die Nebenräume müssen grundsätzlich um 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung der Stadt Soltau.

(9) Tiere dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.

5. Sportgeräte

(1) Es dürfen nur für die Halle zugelassene Sportgeräte entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden.

(2) Die Lehrkräfte und die Übungsleiter/-innen prüfen vor der Benutzung der Räume die Einrichtungen und Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen und in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

(3) Alle Geräte sind nach dem Gebrauch auf ihren jeweils dafür vorgesehenen Platz, ggf. in die Geräte- /Mattenräume, zu bringen und bestimmungsgemäß zu lagern. Matten und Geräte, wie Turnbänke, dürfen nicht über den Boden geschleift oder geschoben, sondern müssen getragen oder mit dem Mattenwagen transportiert werden.

(4) Die Lehrkräfte und die Übungsleiter/-innen tragen die Verantwortung für das ordnungsgemäße Aufräumen.

(5) Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Soltau und auf eigene Gefahr eingebracht werden. Ihre Unterbringung ist mit der Stadt abzustimmen. Eigene Schränke oder andere Unterbringungsmöglichkeiten dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Stadt aufgestellt werden. Die Beauftragten der Stadt haben das Recht, den Inhalt der Schränke zu kontrollieren.

(6) Ohne Genehmigung der Stadt dürfen Geräte im Eigentum der Stadt nicht aus der Halle genommen und anderweitig verwendet werden.

(7) Verschmutzungen durch Kreide, Magnesium oder ähnliche Materialien sind zu vermeiden.

6. Schäden und Haftung

(1) Schäden, die während der Übungsstunden am Gebäude, an den Einrichtungen und den Sportgeräten verursacht oder festgestellt werden, sind vom Verantwortlichen oder der Verantwortlichen dem Hausmeister oder der Stadt Soltau mitzuteilen und in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

(2) Die Benutzer/-innen und Besucher/-innen haften für alle Schäden, die sie am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Sportgeräten verursachen.

(3) Der jeweilige Verein haftet neben dem Schädiger oder der Schädigerin für alle schuldhaft, also fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Personen- und Sachschäden, die der Stadt Soltau im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen. Der Verein haftet auch für Schäden einschließlich der Folgeschäden (Diebstahl, Vandalismus usw.), die der Stadt Soltau dadurch entstehen, dass die Halle nicht abgeschlossen war.

(4) Die Stadt Soltau gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

(5) Der jeweilige Verein stellt die Stadt von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher/-innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte sowie der Zugänge dazu stehen.

7. Verschiedenes

(1) Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.

(2) Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden (Fluchtwege!)

(3) Die Stadt Soltau haftet nicht für Schäden und Verluste an den abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22. November 1977 außer Kraft.

Soltau, den 08.04.2013

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Wilhelm Ruhkopf